

Das Frankfurter Bett

Autor(en): **E.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **4 (1929)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

senschaftlichen Wohnungsbaues gefördert werden könnten». Ausserdem wird in einem Postulat vom 2. Oktober 1925 der Bundesrat eingeladen u. a. «zu prüfen, ob der Bund nicht in Gegenden starker Wohnungsnot den Wohnungsbau fördern solle, insbesondere durch Gewährung zweiter Hypotheken zu herabgesetztem Zinsfuss». —

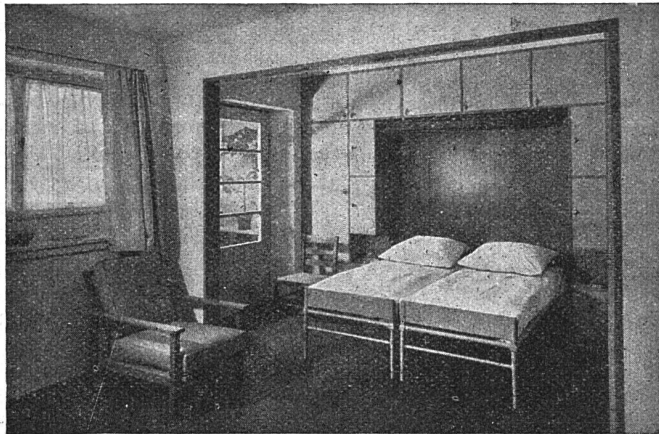
Angesichts der geglü ckten bisherigen staatlichen Unter-

stützungsaktionen und der damit erzielten Erfolge dürfte es sich rechtfertigen lassen, dass der Staat noch weiter sein Augenmerk auf die Förderung des gemeinnützigen Baugewerkschaftswesens richtet, zum mindesten so lange, bis die Baugewerkschaften unabhängig sind und den ihnen nicht nur auf dem Gebiete des Bauwesens gesteckten Ziele aus eigener Kraft gerecht werden können.

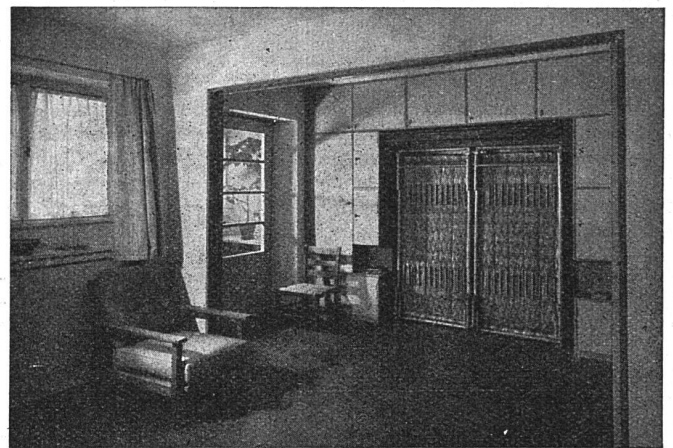
Das Frankfurter Bett

Eine ausserordentlich praktische Neuheit, die es wohl verdient in diesen Blättern erwähnt zu werden, wird gegenwärtig von Frankfurt a. M. aus in den Handel gebracht. Es ist das sog. «Frankfurter Bett». Bestimmt ist es vor allen Dingen für beschränkte Wohnverhältnisse, wie sie weniger hier als bei unserm deutschen Nachbar vorhanden sind. Das Bett soll ermöglichen, dass z. B. das Schlafzimmer der Eltern tagsüber als Spielzimmer für die Kinder oder gar als Wohnzimmer benützt werden kann. Es lässt sich weiter aber auch recht vorteilhaft in Sommerhäusern, Jugendheimen kurz überall da verwenden, wo entweder Platzmangel herrscht oder wo das Bett nicht allnächtlich benützt wird.

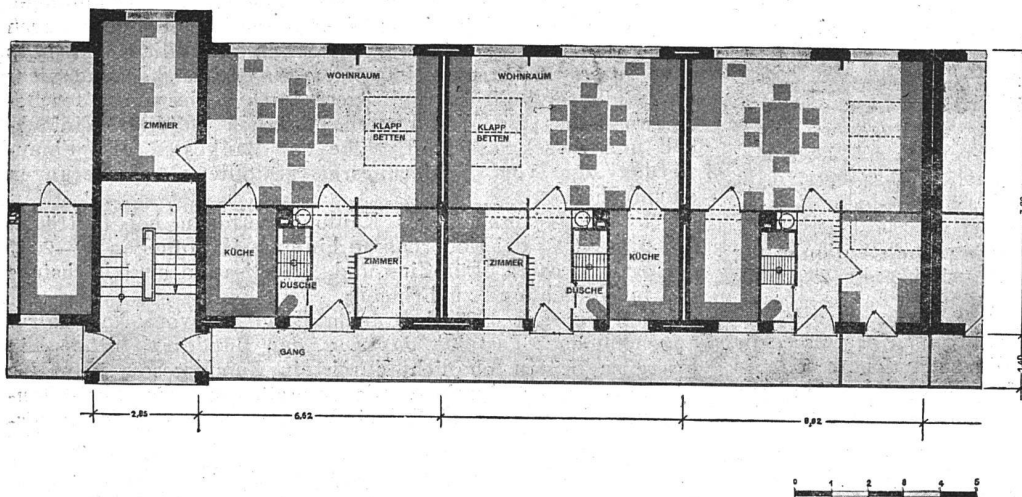
Der Grundgedanke, der die Hersteller leitete war der, ein vollgültiges, stabiles Bett zu schaffen, das nach Gebrauch mit leichter Mühe und ohne Zeitaufwand den eingenommenen Platz freigab. Das wurde dadurch erreicht, dass dieses Bett zum Hochklappen eingerichtet wurde. Viel anschaulicher als Worte dies vermögen, zeigen die beiden Bilder, welche uns die Herstellerfirma Heerdt-Lingler G. m. b. H. in Frankfurt a. M. I zur Verfügung stellte, die ganze Konstruktion. Ein interessanter Grundriss von Frankfurter Kleinwohnungen, den das Städtische Hochbauamt in Frankfurt a. M. aufgestellt hat, zeigt ferner die Verwendung dieser Betten in drei Kleinwohnungen. E. C.



Das Frankfurter Bett



Das Frankfurter Bett aufgeklappt



Grundriss von 3 Wohnungen mit Klappbetten